

NATIONALE AUSFUHRGENEHMIGUNG SOWIE GENEHMIGUNG ZUR AUSFUHR VON FEUERWAFFEN
(Verordnung (EU) Nr. 258/2012)

Genehmigung	1. Art der Genehmigung Einfach () Mehrfach () Global (X)		
	1. Ausführer Teilnehmer der Messe Enforce TAC 2026 laut Anlage I		2. Antragsnummer DE / 213 - A - 0501
	5. Empfänger (ggf. EORI-Nummer) laut Anlage II		3. Ende der Geltungsdauer 31.07.2026
	7. Agent(en)/Vertreter		4. Ansprechpartner in der Behörde attila.varinli@bafa.bund.de
	6. Ausstellende Behörde Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Frankfurter Str. 29-35 65760 Eschborn		
	8. Ausfuhrland (Ausfuhrländer) DEUTSCHLAND		Ländercode DE
	9. Einfuhrland (Einfuhrländer) und Nummer(n) der Einfuhrgenehmigung laut Anlage III		Ländercode
	10. Endempfänger (falls zum Zeitpunkt des Versands bekannt) (ggf. EORI-Nummer)		11. (ggf.) Durchfuhrdrittländer
			12. Mitgliedstaat(en), in dem (denen) die Ausfuhranmeldung abgegeben werden soll DEUTSCHLAND
	13. Güterbeschreibung laut Anlage IV		14. Warencode
13a. Kennzeichnung		16. Währung und Wert	
17. (ggf.) Endverwendung		17. Menge	
20. Genehmigungsinhalt und Nebenbestimmungen Siehe Anlage V			
Dem Ausführer wird die durch die Angaben in den Feldern 1, 5, 10, 13-20 (und /oder in den Anlagen zu diesem Bescheid) konkretisierte Ausfuhr des Gutes / der Güter genehmigt. Diese Ausfuhrgenehmigung betrifft nur die Ausfuhrbeschränkungen nach den §§ 8, 11 der Außenwirtschaftsverordnung sowie der EU-Verordnung Nr. 258 / 2012 (Art. 4). Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Eschborn/Ts. Widerspruch erhoben werden.			
Von der ausstellenden Behörde auszufüllen im Auftrag Eschborn, den 20.02.2026			



Anlage I zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 213 – A – 0501 vom 20.02.2026:

Kreis der zugelassenen Ausführer

Alle Aussteller, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die Enforce Tac 2026 erteilt wurde.

Anlage II zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 213 - A – 0501 vom 20.02.2026:

Kreis der zugelassenen Empfänger

Hauptsitz/Hauptniederlassung aller Aussteller, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die Enforce Tac 2026 erteilt wurde; diese Genehmigung berechtigt nur zur Wiederausfuhr an den jeweiligen Hauptsitz bzw. die jeweilige Hauptniederlassung des Unternehmens, das die wiederauszuführenden Güter bei der Enforce Tac 2026 ausgestellt hat bzw. ausstellen wollte.

Anlage III zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 213 - A - 0501 vom 20.02.2026:

Kreis der zugelassenen Bestimmungsländer

Land des Hauptsitzes/der Hauptniederlassung der jeweiligen Aussteller, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die Enforce Tac 2026 erteilt wurde, mit Ausnahme von

- Länder, die in § 74 Absatz 1 AWW genannt sind (Birma/Myanmar, Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, Irak, Iran, Libanon, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien und Venezuela),
- Länder, gegen die ein Waffenembargo gemäß einer EU-Verordnung besteht sowie
- Afghanistan, Ägypten, Äthiopien, Armenien, Aserbaidschan, Burkina Faso, China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Jemen, Liberia, Mali, Marokko, Mosambik, Niger, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Thailand, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Anlage IV zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 213 - A - 0501 vom 20.02.2026:

Kreis der zugelassenen Güter

Alle Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) sowie des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 mit Ausnahme von

- Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG),
- sonstigen vollautomatischen Schusswaffen
- oder unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nebst entsprechenden Bestandteilen,

soweit diese durch den jeweiligen Aussteller zuvor nach Deutschland eingeführt oder verbraucht wurden und bei der Enforce Tac 2026 ausgestellt wurden bzw. ausgestellt werden sollten.

Die Wiederausfuhr von in Deutschland erworbenen Gütern, die nicht zuvor nach Deutschland eingeführt oder verbraucht wurden sowie die Wiederausfuhr von Gütern, die nicht bei der Enforce Tac 2026 ausgestellt wurden ist nicht gestattet.

Anlage V zur Ausfuhrgenehmigung Nr. 213 - A - 0501 vom 20.02.2026:
Genehmigungsinhalt und Nebenbestimmungen

I. Genehmigungsinhalt

1. Dies ist eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 4 Außenwirtschaftsverordnung sowie gemäß Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012. Sie gilt für die einmalige Wiederausfuhr von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012, soweit diese Güter zum Zwecke der Ausstellung auf der Messeveranstaltung Enforce Tac 2026 in das Inland eingeführt wurden und zum Unternehmenssitz des Ausstellers unverändert wiederausgeführt werden. Diese Genehmigung gilt nicht, soweit für die Wiederausfuhr die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2025 genutzt werden kann.
2. Die Genehmigung gilt nur für Ausführer, denen von der Fa. NürnbergMesse GmbH, Messezentrum, 90471 Nürnberg, eine Ausstellerbestätigung für die Enforce Tac 2026 erteilt wurde (Anlage I dieser Genehmigung).
3. Diese Genehmigung berechtigt nur zur Wiederausfuhr an den jeweiligen Hauptsitz bzw. die jeweilige Hauptniederlassung des Unternehmens, das die wiederauszuführenden Güter bei der Enforce Tac 2026 ausgestellt hat bzw. ausstellen wollte (Anlage II dieser Genehmigung). Ausführen an andere Empfänger, insbesondere Käufer der auszuführenden Güter, ist nicht gestattet. Ausführen in Länder, die nicht in Anlage III dieser Genehmigung genannt sind, sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.
4. Diese Genehmigung gilt nur für die Wiederausfuhr der in Anlage IV dieser Genehmigung zugelassenen Güter, insbesondere berechtigt diese Genehmigung nicht zur Wiederausfuhr von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) sowie zur Wiederausfuhr von sonstigen vollautomatischen Schusswaffen oder unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nebst entsprechenden Bestandteilen.
5. Diese Genehmigung gilt bis zum 31.07.2026.

6. Die Embargovorschriften, insbesondere Verbote der geltenden EU-Embargo-Verordnungen sowie die geltenden Waffengesetze und zugehörigen Verordnungen bleiben von dieser Genehmigung unberührt und sind weiterhin zu beachten.

II. Nebenbestimmungen

Diese Allgemeingenehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Auf die vorherige Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen sowie auf eine zollamtliche Abschreibung einzelner Ausfuhr wird verzichtet.
2. Der teilweise oder gesamte Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten, soweit die Zwecke des Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 bzw. des § 4 AWG dies erfordern. Insbesondere kann diese Genehmigung vollständig oder teilweise – auch bezüglich einzelner Empfänger oder Endverwender – widerrufen werden,
 - a) wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Güter nicht ausschließlich an die in Abschnitt I Nummer 4 in Verbindung mit Anlage II dieser Genehmigung genannten Empfänger ausgeführt werden oder
 - b) wenn der Ausführer gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung verstößt bzw. diese nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
3. Des Weiteren kann diese Genehmigung vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn sich nach Erteilung die Sach- oder Rechtslage derart ändert, dass bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung diese Genehmigung nicht erteilt worden wäre oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte erteilt werden dürfen.
4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen ist möglich (§ 14 Absatz 1 Satz 1 AWG).

Hinweis:

Die Identität der nach Deutschland eingeführten bzw. verbrachten und der wiederausgeführten Güter ist im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren durch geeignete Unterlagen zu belegen.